



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2015/328</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	Stadt Friedberg

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	19.11.2015	öffentlich

**Freiluftgastronomie in der Altstadt;  
Sachstandsbericht und Festlegung der künftigen Vorgehensweise bei Anfragen zur Nutzung von Parkplätzen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die bisherige Genehmigungspraxis für Freischankflächen im öffentlichen Verkehrsraum wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig auch Sondernutzungserlaubnisse für Freischankflächen unter Einbeziehung von Parkplätzen zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) Alternativen für eine Erweiterung der Freiluftgastronomie sind nicht vorhanden
  - b) Der beantragte Parkplatz liegt nicht direkt auf der Fahrbahn
  - c) Der beantragte Parkplatz liegt nicht in der Ludwigstraße
  - d) Die Fläche für die Freiluftgastronomie (in Quadratmetern) ist nicht größer als die Nettogastraumfläche im Innenbereich des Lokals
  - e) Die Freiluftgastronomie wird regelmäßig an mindestens 5 Tagen pro Woche betrieben
3. Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sind entsprechend § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung i. V. m. Ziffer 6.2 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungsgebührensatzung innerhalb des dort genannten Gebührenrahmens von 1,-- € bis 10,-- € ab dem Jahr 2016 je qm Fläche und je Monat folgende Gebühren zu erheben:

Auf Gehwegen: \_\_\_\_\_ €

Auf Parkplätzen: \_\_\_\_\_ €

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



### **Sachverhalt:**

#### **Ausgangslage:**

In der Friedberger Altstadt wurden im Jahr 2015 für insgesamt 20 gastronomische Betriebe Freischankflächen im öffentlichen Verkehrsraum zugelassen. Eine Übersicht ist als Anlage 1 beigelegt.

Freischankflächen wurden in der Vergangenheit von der Verwaltung regelmäßig nur im Gehwegbereich unmittelbar vor der eigenen Gaststätte oder in Ausnahmefällen auf der gegenüberliegenden Straßenseite zugelassen, wenn mindestens 1,50 m Restgehwegbreite verblieb und die Gestaltung altstadtgerecht war.

Auf Grundlage politischer Beschlüsse wurde darüber hinaus im Jahr 2003 nördlich des Marienbrunnens unter Verzicht auf 2 Parkplätze eine Freischankfläche zugelassen („Tutti Frutti“), um die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität am Marienplatz zu erhöhen. Des Weiteren wurde im Jahr 2007 in der Äußeren Ludwigstraße einer umfassenden Umgestaltung des Gehwegbereichs und der angrenzenden Pflanzbeete zugestimmt (Café Ihle).

Aktuell liegen nun 2 Anträge von gastronomischen Betrieben in der Jungbräustraße vor, die ihre genehmigten Freibewirtschaftungsflächen auch auf angrenzende Parkplätze ausdehnen möchten. Die Anträge sind als Anlagen 2 und 3 beigelegt. Das Gremium hat deshalb heute zu beraten und zu entscheiden, wie mit diesen beiden konkreten Anfragen umgegangen werden soll. Um die Entscheidungsfindung für die Zukunft abstrakter und allgemeingültig zu gestalten, sollen Kriterien festgelegt werden, wie die Verwaltung bei gleichlautenden Anfragen zukünftig verfahren soll.

#### **Beschlusslage:**

Der Bauausschuss war letztmalig in der Sitzung vom 29. Januar 2009 mit einem vergleichbaren Thema betraut. Damals musste eine Entscheidung getroffen werden, ob die im Rahmen der Umgestaltung der Ludwigstraße neu geschaffenen Stellplätze auf der Nordseite der Ludwigstraße zwischen Pfarrstraße und Schmiedgasse entsprechend dem Konzept von Architektin Schöber für eine „Sommernutzung“ (als Freibewirtschaftungsfläche) und eine „Winternutzung“ (als Parkplätze) zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Gremium hat den Vorschlag damals mehrheitlich abgelehnt und eine ganzjährige Nutzung als Parkplätze favorisiert. In der Sitzung vom 23. Juni 2015 entschied der Ausschuss im Zusammenhang mit dem Kunstwerk „Zeitfenster“, den unmittelbar angrenzenden Parkplatz ersatzlos zu entfernen.

#### **Rechtslage:**

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf gewidmeten Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach Art. 18 und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie der darauf gründenden städtischen Sondernutzungssatzung dar. Die Erlaubnis bzw. deren Versagung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Friedberg. § 11 der Sondernutzungssatzung trifft hierzu folgende Regelungen:



*„§ 11 Erlaubnisversagung*

- (1) *Die Erlaubnis ist zu versagen,*
- a) *wenn durch die Sondernutzung eine nichtvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,*
  - b) *wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,*
  - c) *wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,*
  - d) *für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen.*
- (2) *Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Altstadt.*
- (3) *Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.“*

Das Straßen- und Wegegesetz und die Sondernutzungssatzung unterscheiden zunächst formal nicht, ob die Sondernutzung im Gehwegbereich, auf der Fahrbahn oder auf einer Parkfläche ausgeübt werden soll. Die Verwaltung hat daher einen Prüfkatalog erarbeitet, der die Rechtslage berücksichtigt und das pflichtgemäße Ermessen in entscheidungsrelevante Einzelfragen auflöst, deren Beantwortung dann im Ergebnis die Genehmigungsfähigkeit einer Sondernutzung auf einer öffentlichen Parkfläche feststellt oder eben nicht.

Dabei werden auch gewisse zu beachtende gaststättenrechtliche und baurechtliche Punkte noch mit einbezogen. Folgende Aspekte sind aus Verwaltungssicht entscheidungsrelevant:

**Fragenkatalog / Entscheidungsmatrix:**

**a) Alternativen für eine Erweiterung der Freiluftgastronomie sind nicht vorhanden**

Öffentliche Stellplätze sollten nur dann für eine Freiluftgastronomie freigegeben werden, wenn nicht auf verfügbaren privaten Flächen bzw. auf nicht genutzten öffentlichen Flächen wie z. B. „ungenutzte“ Gehwegbereiche im Umgriff der Gaststätte zurückgegriffen werden kann.

**b) Der beantragte Parkplatz liegt nicht direkt auf der Fahrbahn**

Gastronomische Flächen direkt auf der Fahrbahn müssten für die Gäste mit massiven baulichen Abgrenzungen sicher ausgestaltet werden. Damit sie nicht als Verkehrshin-



dernisse i.S.d. § 32 Abs. 1 der StVO gelten, wären entsprechende Abgrenzungen zusätzlich noch durch Baken o. ä. erkennbar zu machen. Aus Verwaltungssicht stehen Aufwand, Optik und Ertrag hier in keiner sinnvollen Relation, so dass vorgeschlagen wird, nur solche Parkplätze für Außengastronomie freizugeben, die außerhalb der Fahrbahn liegen.

**c) Der beantragte Parkplatz liegt nicht in der Ludwigstraße**

In der („inneren“) Ludwigstraße gab es bislang insgesamt nur 7 öffentliche Stellplätze (5 auf der Nordseite zwischen Pfarrstraße und Schmiedgasse und 2 auf der Südseite vor der Hausnummer 24). Diese Parkplätze werden sehr stark für kurze Einkäufe genutzt. Sie sind daher in der aktuellen Parkraumbewirtschaftung auch vom Bewohner- und Gewerbeparken ausgeschlossen, um die Nutzung für viele wechselnde Kunden während des Tages zu ermöglichen. Im Sommer wurde dieses besondere Parkraumangebot für das Kunstwerk „Zeitfenster“ um einen Parkplatz verknappt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die wenigen verbliebenen Parkplätze in der Ludwigstraße nicht noch zusätzlich durch Freiluftgastronomie zu verringern, sondern entsprechend der Beschlusslage des Bauausschusses vom 29. Januar 2009 hier auch weiterhin keine Außenbestuhlung zuzulassen.

**d) Die Fläche die Freiluftgastronomie (in Quadratmetern) ist nicht größer als die Netogastrauraumfläche im Innenbereich des Lokals**

Damit soll sichergestellt sein, dass nicht „winzige“ Kneipen „riesige“ Freiluftflächen betreiben und die dafür notwendige Infrastruktur (insbesondere Toiletten und nachzuweisende oder abzulösende Stellplätze) nicht mehr vorhalten können.

**e) Die Freiluftgastronomie wird regelmäßig an mindestens 5 Tagen pro Woche betrieben**

Eine Erweiterung bestehender Außenbewirtschaftungsflächen durch Einbeziehung angrenzender Parkplätze kann die Attraktivität bestimmter Lokale, Straßenzüge oder der gesamten Altstadt grundsätzlich erhöhen. Gleichzeitig wird dadurch die Parksituation für Bewohner, Gewerbetreibende, Kunden und Besucher in der Altstadt erschwert, weil notwendiger Parkraum nicht mehr zur Verfügung steht. Falls eine nachhaltige Attraktivierung bestimmter Bereiche der Altstadt gewünscht ist, kann diese nur bei regelmäßigen Öffnungszeiten der entsprechenden Lokale erzielt werden. Andernfalls stünden Tische und Stühle den überwiegenden Teil der Woche „nutzlos“ auf Parkflächen und würden diese blockieren.

Die Verwaltung schlägt vor, Parkplätze für Freiluftgastronomie grundsätzlich freizugeben, wenn die Punkte a) bis e) vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine generelle Erlaubnis nicht erteilt werden. Das schließt aber nicht aus, dass bei einzelnen Sonderveranstaltungen auf besonderen Antrag hin kurzfristige Ausnahmen dennoch erteilt werden können bzw. dürfen.



### **Gebühren:**

In Ziffer 3 des Beschlussvorschlags ist vom Gremium eine Entscheidung über die die Höhe der Gebühr für das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu treffen.

Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung sieht in der Tarif-Nr. 6.2 je qm Fläche und Monat eine Rahmengebühr von 1,-- € bis 10,-- € vor. Mit der Rahmengebühr sollen sowohl Art und Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße und den Gemeingebrauch als auch das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt und abgewogen werden.

Von Verwaltungsseite wurden gastronomische Sondernutzungen in der Vergangenheit stets als Bereicherung des urbanen Lebens und als Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität gesehen. Die Gebühr für das Aufstellen von Tischen und Stühlen im Gehwegbereich wurde daher bislang stets am unteren Rand des Gebührenrahmens mit 1,-- € je qm Fläche und Monat festgesetzt. Für den Teil der Freibewirtschaftungsfläche auf dem Marienplatz, für den zwei Parkplätze zur Verfügung gestellt wurden, wurde bislang 1,50 € je qm und Monat in Rechnung gestellt.

Mit der Zurverfügungstellung von öffentlichen Parkplätzen für sonstige Zwecke gehen der Parkraumbewirtschaftung allerdings regelmäßig deutlich höhere Einnahmen verloren, als sie durch die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wieder erlöst werden würden.

Unter Zugrundelegung der ab 01.01.2016 gültigen Parkgebühr von 0,80 € / Stunde sowie eines durchschnittlichen Auslastungsgrades jedes Parkplatzes von 40% (Kalkulationsgröße für Sitzungsvorlage Bauausschuss 16.06.2005) erlöst jeder Parkplatz im Jahr rund 900,-- € an Parkgebühren (0,80 € / Stunde x 54 gebührenpflichtige Stunden / Woche x 52 Wochen / Jahr x 40% Auslastung = 898,56 € / Jahr). Der rechnerische Erlös im Monat beträgt folglich rd. 75,-- € je Parkplatz. Ein Parkplatz ist im Durchschnitt 2,50 m breit und mindestens 5 m lang. Die Fläche beträgt somit 12,50 qm. Um die Mindereinnahmen bei der Parkraumbewirtschaftung zu egalisieren müsste somit die Sondernutzungsgebühr für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf Parkplätzen von bislang 1,50 € / qm / Monat auf künftig 6,-- € / qm / Monat erhöht werden (75,-- € : 12,50 € / qm).

In wieweit eine konsequente Anpassung der Gebühren dem Ziel, die Aufenthaltsqualität in der Altstadt bzw. an exponierten Stellen dort zu erhöhen, zuwiderläuft und dadurch Freiluftgastronomie erschwert oder reduziert wird, ist vom Gremium zu entscheiden.



**Finanzielle Auswirkungen:**

ja    nein

<b>Gesamtkosten:</b>	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
<b>Haushaltsmittel</b>			
<input type="checkbox"/> Mittel vorhanden	<input type="checkbox"/> Verw.HH HHSt.:		€
	<input type="checkbox"/> Verm.HH HHSt.:		€
<input type="checkbox"/> keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€

**Anlagen:**

1. Übersicht Freischankflächen 2015 in der Altstadt
2. Antrag Cosmoscafé vom 16. Juli 2014
3. Antrag geZZ! Caffè vom 08. April 2015